

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1990

Geschäftszahl

89/18/0195

Rechtssatz

Zur Herstellung des Tatbestandes nach § 4 Abs 5 StVO genügt auch fahrlässiges Nichtwissen von der eingetretenen Beschädigung (Hinweis E 25.2.1983, 81/02/0038).